

SATZUNG

Business Angels Deutschland (BAND) e.V. (vom 27. November 2025)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Business Angels Deutschland (BAND) e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer Business Angels Kultur in Deutschland. Der Verein will einen Beitrag leisten zu einer neuen Kultur der Selbständigkeit und des Unternehmertums in Deutschland. Er will das Bewusstsein dafür stärken, dass die Förderung innovativer und technologieorientierter Unternehmen für die wirtschaftliche und geistige Zukunft Deutschlands von wesentlicher Bedeutung ist.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Öffentlichkeitsarbeit und Werbeaktionen sowie die Herausgabe von Publikationen mit dem Ziel, die Business Angels Kultur bundesweit zu stärken, die Gründung regionaler Business Angels Netzwerke zu initiieren und erfolgreiche Modelle und Projekte zu verbreiten
 - (b) die Erarbeitung eines hochwertigen Informationsangebotes und das Bereitstellen von Dienstleistungen für regionale Business Angels Netzwerke, um als „Netzwerk der Netzwerke“ die Arbeit der regionalen Business Angels Netzwerke zu stärken bzw. zu verknüpfen
 - (c) das Zusammenführen von Business Angels und jungen Unternehmern auf der Suche nach privatem Beteiligungskapital im Internet und die Erprobung unterschiedlicher Matchinginstrumente und Screeningprozesse, um die strukturelle Grundlage für das Initiieren informeller Beteiligungen zu schaffen
 - (d) die Qualifizierung von Business Angels und Gründern
 - (e) die Verbreitung von Erfahrungswissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und das Zusammenführen wichtiger Akteure im Markt des privaten Beteiligungskapitals
 - (f) die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Erfahrungsaustausches und der Kooperation zwischen Business Angels und Gründern und zwischen den regionalen Business Angels Netzwerken untereinander
 - (g) die Förderung supra- und internationaler Kontakte
 - (h) die Herausgabe von modular aufgebauten, gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Musterverträgen zu Fragen des privaten Beteiligungskapitals.

§3

Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft übernimmt die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen werden, sofern sie sich für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins einsetzen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme und die Zuordnung der Mitgliedschaft gemäß § 4a entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.

- (3) Gegen die Ablehnung des Antrages und die Einordnung der Mitgliedschaft gemäß §4a kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat in Textform Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Die Ablehnung eines Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

§4a

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Business Angels und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
- a) Vereinigungen: Business Angel Netzwerke ("BANs") oder Business Angel Zusammenschlüsse
 - b) natürliche Personen ("akkreditierte Business Angels")

Sie verfügen über das in §10 geregelte Stimmrecht und über den vollen Leistungsumfang der Mitgliedschaft.

- (3) Assoziierte Business Angels sind Mitglieder von BAND mit eingeschränkten Mitgliedsrechten. Sie müssen zugleich Mitglied einer Vereinigung gemäß §4a (2) a) sein.
- (4) Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins insbesondere durch finanzielle oder ideelle Förderung.
- (5) Mehrfachmitgliedschaften bei BAND sind nicht zulässig. Ein assoziierter Business Angel benennt die Vereinigung, die ihn in der Mitgliederversammlung vertritt. Ein Business Angel gemäß § 4 Absatz 2 b) kann nicht gleichzeitig assoziierter Business Angel sein und umgekehrt. Wird ein assoziierter Business Angel ordentliches Mitglied von BAND als akkreditierter Business Angel, endet seine Mitgliedschaft als assoziierter Business Angel automatisch.

§5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Liquidation des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er wird dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat das Recht zu, Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese fasst über den Ausschluss einen endgültigen Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat weder Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen noch auf die Erstattung von Beiträgen.
- (5) Die Mitgliedschaft eines assoziierten Business Angels endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zuletzt nachgewiesen wurde.
- (6) Erhöht der Verein den Mitgliedsbeitrag, so kann das Mitglied seine Mitgliedschaft abweichend von Absatz (2) bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember kündigen. Die Kündigung ist in Textform einzureichen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nur für das Jahr, in dem die Beitragserhöhung beschlossen wurde.

§6
Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Mindestbeiträge legt die Beitragsordnung fest, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Beiträge sind zu Beginn der Mitgliedschaft sowie nach Maßgabe der Beitragsordnung fällig.

§7
Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der oder die besonderen Vertreter (Geschäftsführung) im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Der Verein kann ein Kuratorium einrichten.

§8
Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Unterschreiten der Zahl der Vorstandsmitglieder bewirkt nicht die Handlungsunfähigkeit des Vorstands, solange die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht gegeben ist. Von den zu wählenden Mitgliedern des Vorstands soll mindestens ein Drittel weiblichen Geschlechts sein. Jeweils mindestens ein Viertel der zu wählenden Mitglieder des Vorstands soll nach Auf- bzw. Abrundungen auf eine ganze Zahl der Gruppe der BAND akkreditierten Business Angels angehören bzw. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Vorstands/der Geschäftsführung eines Mitglieds sein, das der Gruppe der Business Angels Zusammenschlüsse angehört. Die Mitgliederversammlung legt unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder fest.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann als Blockwahl stattfinden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter und beschließt über die Reihenfolge der Stellvertretung. Mindestens eine dieser drei Personen soll weiblichen Geschlechts sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorsitzende des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden benennen. Diese können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bleibt der Vorstand beschlussfähig. Die nächste Mitgliederversammlung kann für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge wählen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit zurücktreten oder durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans sowie eines Jahres- und Kassenberichtes,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - f) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Sponsoren.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand in Textform oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind in Textform festzuhalten.
- (11) Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte, die der Sache oder dem Volumen nach nicht vom genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig.
- (13) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein schließt für die Vorstandsmitglieder eine D&O-Versicherung ab
- (14) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere besondere Vertreter gemäß § 30 BGB auszuwählen, zu bestellen, ihnen Entlastung zu erteilen und diese abzuverufen. Hierzu ist der Vorstand auch zum Abschluss entsprechender Anstellungsverträge berechtigt. Der Vorstand gibt dem besonderen Vertreter eine Geschäftsordnung, in der er ihm Aufgabenbereiche zuweist.

§ 8a

Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB (Geschäftsführung)

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsführung (besondere Vertreter im Sinn des § 30 BGB) durch den Vorstand bestellt werden. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Sie haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i. S. des § 30 BGB.
- (2) Aufgaben der Geschäftsführung sind neben den ihr vom Vorstand, durch eine Geschäftsordnung und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
- Entwurf eines Wirtschaftsplans,
 - die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Vorstand,
 - in Eilfällen die unverzügliche Berichterstattung an den Vorstand,
 - die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung,
 - Erstellung der Vermögensübersicht,
 - weitere in dieser Satzung enthaltene Zuweisungen.

§9

Vereinsfinanzierung und Rechnungslegung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinsziels notwendigen Mittel werden vor allem durch Beiträge und Sponsorenleistungen aufgebracht.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- (3) Kassen und Konten des Vereins führt der Vorstand. Er führt darüber fortlaufend Buch.
- (4) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung. Diese ist den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Dazu hat der Vorstand den Kassenprüfern alle sachdienlichen Unterlagen und Daten zugänglich zu machen. Nach Abschluß der Prüfung legt der Vorstand die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

- (5) Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand beruft sie unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Die Gründe für die Einberufung sind in der Einladung mitzuteilen. Für die Einberufung und Tagesordnung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins oder einer seiner Organe ist in der Mitgliederversammlung teilnahme- und antragsberechtigt. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zuzuleiten, Ergänzungen der Tagesordnung zu einem späteren Zeitpunkt bedürfen der Zustimmung zumindest der Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Alle anderen Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, über deren Rederecht entscheidet die Versammlungsleitung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. des Wirtschaftsprüfers gemäß § 9 Abs. 5 für die Dauer von zwei Jahren
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mindestbeiträge und Erlass der Beitragsordnung
 - f) Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung für das nächste Geschäftsjahr.
 - g) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die der Sache oder dem Volumen nach nicht vom genehmigten Haushaltsplan abgedeckt sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind nur die in § 4a (2) genannten ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- (i) Die Zahl der Stimmen einer Vereinigung erhöht sich in Abhängigkeit von der Zahl der ihm zugeordneten und von BAND anerkannten assoziierten Business Angels, sofern die betreffende Vereinigung deren Mitgliedschaft spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung gegenüber BAND bestätigt hat, wie folgt:
- 5 bis 10 assoziierte Business Angels: eine zusätzliche Stimme,
 - darüber hinaus je eine weitere zusätzliche Stimme pro 10 assoziierte Business Angels (nachfolgend die "zugeordnete Stimme" bzw. "zugeordneten Stimmen").
- (ii) Das Stimmgewicht einer Vereinigung ist auf höchstens 10 % der Gesamtstimmen aller in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder begrenzt. Dabei wird auf die nächste ganze Zahl unterhalb dieser Schwelle abgerundet. Zu den Gesamtstimmen zählen auch die einer Vereinigung zugeordneten Stimmen.
- (iii) Sind bei einer Mitgliederversammlung weniger als zehn stimmberechtigte ordentliche Mitglieder anwesend oder vertreten, hat jede Vereinigung unabhängig von der Zahl der zugeordneten Business Angels genau eine Stimme.

- (iv) Das Stimmrecht einer Vereinigung wird einheitlich durch die gesetzlichen oder satzungsmäßig bestimmten Vertreter ausgeübt. Liegt keine Meldung eines Vertreters vor, gilt automatisch eine Stimme pro Vereinigung.
- (8) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig. Die Übertragung ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen und vom Vorstand in geeigneter Form, z.B. elektronisch, zu dokumentieren.
- (9) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines oder mehrerer ordentlicher Mitglied(er) ist die Abstimmung jedoch geheim durchzuführen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die insbesondere Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus namhaften Persönlichkeiten der Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur, aus Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer und des öffentlichen Lebens und den Sponsoren des Vereins. Mitglieder des Kuratoriums sind auch solche Persönlichkeiten, die sich im Auftrag des Vorstandes ehrenamtlich für Arbeitsfelder von BAND engagieren (Kuratoren für besondere Aufgaben).
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden mit Ausnahme der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheiden Kuratoriumsmitglieder während der Wahlzeit aus, so werden für den Rest der Wahlzeit Nachfolger gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. An seinen Sitzungen nimmt der Vorstand teil.
- (4) Das Kuratorium soll das Verständnis für die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit fördern, Politik und Gesellschaft für den Aufbau einer Business Angels Kultur sensibilisieren, die Interessen privater Sponsoren an den Aktivitäten des Vereins wecken und Vorschläge und Anregungen für das Zusammenwirken aller Akteure des privaten Beteiligungskapitalmarktes unterbreiten.
- (5) Das Kuratorium unterstützt den Verein bei der Akquisition neuer Mitglieder und Sponsoren.
- (6) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen - entsprechend den Regelungen des § 11 Abs.I einberufen.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 11a Form der Einladung und der Mitwirkung an Gremien

Soweit gesetzlich zulässig, gelten für alle Organe und Gremien des Vereins folgende Formvorschriften über die Form der Einladung und die Durchführung von Sitzungen:

- Sitzungen werden in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Bei Fristen sind der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen. Optional kann die Einladung zusätzlich auch schriftlich erfolgen. Die Einladung kann die Möglichkeit einer nicht-physischen Teilnahme bei einer physischen Sitzung vorsehen. Findet ganz oder teilweise eine physische Sitzung statt, muss der Ort der Sitzung in der Einladung genannt sein.
- Sitzungen können physisch oder nicht-physisch, per Video, Telefon oder sonstiger Telekommunikationsmittel, abgehalten werden. Möglich ist auch eine Verbindung verschiedener Elemente einer physischen und nicht-physischen Teilnahme. Über die Art der Durchführung von Sitzungen entscheidet die/der zuständige Einladende. Die Wahl der jeweiligen Telekommunikationsmittel steht ebenfalls im Ermessen der/des Einladenden.

§ 12 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der in §10 (9) dieser Satzung vorgeschriebenen Mehrheit. Das Vermögen, das nach der Abwicklung noch vorhanden ist, wird unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Sponsorenbeiträge der letzten fünf Jahre verteilt.

§ 13 **Übergangsregelung zur Neufassung des § 10 Absatz 7**

(1) Mitglieder, die dem Verein vor dem 1. Januar 2026 beigetreten sind, aber nicht mehr die Kriterien eines ordentlichen Mitglieds gemäß §4 (2) erfüllen, behalten ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie gelten im Sinne des § 10 Absatz 7 als ordentliche Mitglieder.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Regelung tritt das bisherige A/B-Stimmrechtssystem außer Kraft. Eine Stimmgewichtung nach Beitragshöhe oder Zuwendungen findet nicht mehr statt.

(3) Für Mitglieder, die ab dem 1. Januar 2026 dem Verein beitreten, gilt ausschließlich die in § 10 Absatz 7 festgelegte neue Stimmrechtsordnung.

Diese neu gefasste Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. November 2025 beschlossen